

Modellprojekt Elektronische Fußfessel

Wissenschaftliche Befunde zur Modellphase des hessischen Projekts

Markus Mayer

1 Einleitung

Am 2. Mai 2000 begann im Landgerichtsbezirk Frankfurt ein Modellprojekt zur Kontrolle der An- und Abwesenheit von Personen in der eigenen Wohnung mit Hilfe der elektronischen Fußfessel¹ unter der Leitung des Hessischen Ministeriums der Justiz. Während der auf zwei Jahre ausgelegten Modellphase sollten zum einen Beschuldigte durch die Teilnahme am Projekt vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont werden, zum anderen sollte die Maßnahme als Bewährungsweisung eingesetzt werden. Das hessische Modellprojekt wurde vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg wissenschaftlich begleitet. Mit dieser Broschüre liegt eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse für die Modellphase vor.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Per Erlass des Hessischen Justizministeriums vom 20. März 2000 wurden auf Basis geltenden Rechts folgende Anwendungsbereiche der elektronischen Überwachung festgelegt:

- Weisung bei einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§ 56c StGB)

¹ Im Folgenden kurz „elektronische Überwachung“.

- weitere Weisung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs (§ 56f StGB)
- Weisung bei Strafrestausssetzung zur Bewährung (§§ 57 f. StGB)
- Weisung innerhalb der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB)
- Maßnahme bei Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls (§ 116 StPO)

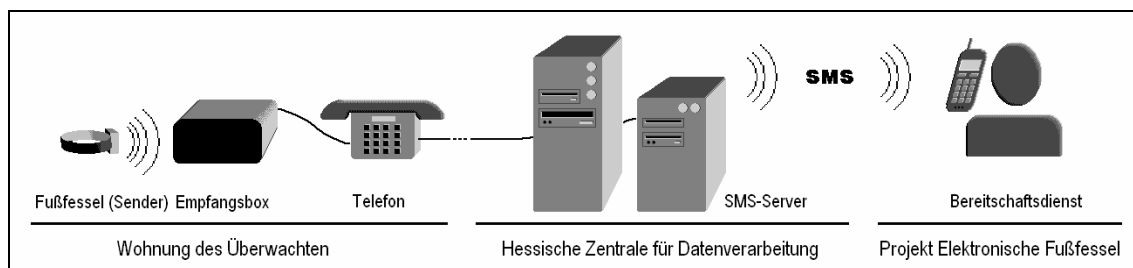
In allen Fällen sollte durch den Einsatz der Maßnahme laut Erlass „eine ansonsten notwendige unbedingte Freiheitsstrafe“ vermieden werden. Weisung oder Maßnahme waren Bestandteil eines richterlichen Beschlusses, der auch einen Wochenplan für den Probanden enthielt, mit dem die Zeiten verpflichtender An- und Abwesenheit in der eigenen Wohnung festgelegt wurden. Während der Überwachung wurden die Probanden von vier Projektmitarbeitern (3 Planstellen) betreut.

Im Verlauf der Modellphase kam ein weiterer Anwendungsbereich hinzu. So konnte die elektronische Überwachung auch als Weisung im Rahmen eines Gnadenverfahrens (§ 19 Hessische Gnadenordnung) eingesetzt werden.

1.2 Überwachungstechnik

Die eingesetzte Technik besteht aus einem Sender, den der Proband am Fußgelenk trägt, und einer Empfangsbox, die in seiner Wohnung aufgestellt wird. Der etwa streichholzschachtelgroße Sender gibt beständig Signale ab, die von der Empfangsbox registriert werden. Somit kann die An- und Abwesenheit des Probanden in seiner Wohnung festgestellt werden. Eine Ortung außerhalb der Wohnung ist dagegen nicht möglich.

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Überwachungstechnik



Weicht der Proband vom Wochenplan ab, wählt sich die Empfangsbox über das Telefonnetz in den Zentralrechner der HZD ein, welcher den Bereitschaftsdienst der Projektmitarbeiter per SMS von der Abweichung in

Kenntnis setzt. Das System ist mehrfach gegen Manipulation gesichert und hat sich während der Modellphase als zuverlässig erwiesen.

2 Konzeption der wissenschaftlichen Begleitforschung

2.1 Forschungsleitende Fragen

Hauptaufgabe des Forschungsprojekts war die Dokumentation von Konzeption, Implementation und Verlauf des hessischen Modellprojekts:²

- Wie findet die Auswahl der Probanden statt und welche Probandenstruktur ergibt sich dadurch?
- Wie gut erfüllt die Überwachungstechnik die an sie gestellten Aufgaben?
- Wie stellen sich die Überwachungsdauer und der tatsächliche Modus der Überwachung (Wochenpläne) dar?
- Inwieweit werden die Wochenpläne eingehalten? Wie häufig kommt es zu Abweichungen davon und wodurch sind diese bedingt?
- In welchem Verhältnis stehen regulär beendete zu abgebrochenen Maßnahmen?

Ein weiterer bedeutender Punkt war die Analyse der Konsequenzen, welche die elektronische Überwachung für die damit befassten Akteure hatte. Von besonderem Interesse waren dabei die Auswirkungen auf die Probanden. Es zeigte sich aber im Verlauf der Untersuchung, dass die Maßnahme auch anderen Akteursgruppen Handlungsoptionen eröffnete und sie vor spezifische Herausforderungen stellte.

Die Untersuchung von net widening im hessischen Modellprojekt war ebenfalls eine entscheidende Aufgabe des Forschungsprojekts. Hierbei wurden drei Fragen unterschieden:

- Nehmen am Modellprojekt Personen teil, die ansonsten inhaftiert worden wären, oder wird die elektronische Überwachung bei Personen eingesetzt, denen auch ohne die Teilnahme am Projekt keine Inhaftierung gedroht hätte?

² Hinzu kommen langfristig zu beantwortende Fragen, wie der langfristige Bewährungsverlauf und die Rückfälligkeit der Probanden. Ihre Bearbeitung ist der weiteren Begleitforschung vorbehalten.

- Stellt die elektronische Überwachung gegenüber der Inhaftierung eine Intensivierung des Eingriffs dar, oder ist sie eine mildere Sanktion?
- Treten mit der elektronischen Überwachung neue Institutionen zu bereits bestehenden hinzu, oder werden bestehende Institutionen durch sie ersetzt?

Schließlich stand auch eine Untersuchung des Modellprojekts in ökonomischer Hinsicht an. Dies schloss zum einen die Frage ein, welche Kosten durch das Modellprojekt als solches entstanden. Zum anderen interessierte, welche Kosten unter der Annahme zu erwarten sind, die elektronische Überwachung werde nicht als Modellprojekt, sondern als Dauereinrichtung betrieben.

2.2 *Forschungsinstrumente*

Zunächst wurden mit Hilfe eines Dokumentationsbogens Informationen über alle Personen erhoben, die zur Teilnahme am Projekt vorgeschlagen wurden. Es handelte sich dabei um eine überarbeitete und erweiterte Version des Erfassungsbogens der Projektmitarbeiter, den diese beim Erstgespräch mit den potentiellen Probanden einsetzten. Er beinhaltete umfangreiche soziodemographische Angaben (familiäre Situation, Ausbildung, Beruf, Einkommen) und schloss auch Informationen zur aktuellen Straftat und zur Strafbiographie der Person ein. Diese Angaben wurden, wo immer möglich, mit anderen zuverlässigen Quellen (Urteil, Auszug aus dem Bundeszentralregister) abgeglichen und ergänzt. Darüber hinaus wurde dieses Instrument auch zur Dokumentation des individuellen Verlaufs der Maßnahme genutzt.

Weiterhin wurden alle Richter, die die Maßnahme anordneten, mit Hilfe eines kurzen standardisierten Fragebogens zu jedem Probanden schriftlich befragt. Hauptziel dieser Befragung war die Messung der subjektiven Einschätzung der Richter hinsichtlich einer möglichen Sanktionsverschärfung. Darüber hinaus wurden Motive und Ziele für den Einsatz der Maßnahme abgefragt.

Von zentraler Bedeutung waren die problemzentrierten Interviews, die mit den Probanden zu Beginn und zum Ende der Maßnahme sowie ein Jahr nach Abnahme der Fußfessel durchgeführt wurden. Mit diesem Erhebungsinstrument war einerseits das gezielte Abfragen bekannter Sachverhalte möglich, andererseits verfügte diese Methode über die Offenheit, die notwendig war, um neue, bisher unbekannte Sachverhalte zu entdecken. Die

Entscheidung für ein gering standardisiertes Verfahren bei der Befragung der Probanden stellte sich auch insoweit als richtig heraus, als dass manche von ihnen aus sprachlichen Gründen oder wegen kognitiver Defizite auf Grund von Drogen- oder Alkoholabusus Schwierigkeiten gehabt hätten, einen standardisierten Fragebogen auszufüllen. Die Interviews wurden mit Hilfe eines Leitfadens strukturiert, der folgende Themenbereiche umfasste:

- Familiäre Situation
- Berufliche Situation
- Freundeskreis, Bekannte
- Gesundheit, Drogenkonsum
- Strafrechtliche Situation
- Ablauf der Maßnahme
- Veränderungen im Alltag
- Betreuung durch das Projekt
- Stigmamanagement
- Körperliche und technische Probleme
- Generelle Einschätzung der elektronischen Überwachung

Die Interviews wurden mit Hilfe eines Tonbandgerätes aufgezeichnet und zu späteren Auswertung transskribiert. Die Auswertung erfolgte auf Basis eines Kategoriensystems, das sich im Wesentlichen an den Themenbereichen des Leitfadens orientierte.

Für die Angehörigen der Probanden wurde ebenfalls ein kurzer Fragebogen für eine schriftliche Befragung entwickelt, der auf die erwachsenen Haushaltsmitglieder abzielte. Inhalt des Fragebogens waren die Motive der Angehörigen für ihre Zustimmung zum Projekt, Einschränkungen im Alltag, wahrgenommene Vor- und Nachteile der Maßnahme sowie die allgemeine Zufriedenheit und Änderungswünsche.

Nach Ende der Modellphase wurden jene Richter, welche die elektronische Überwachung angeordnet hatten, um die Teilnahme an einem Expertengespräch gebeten. Der Fokus dieser Gespräche lag auf den bisher gemachten Erfahrungen der Richter, insbesondere was die eigene Arbeitsbelastung und die Zusammenarbeit mit dem Modellprojekt betraf. Darüber hinaus wurde die Problematik falscher Adressaten und der mögliche Einsatz der elektronischen Überwachung als intermediäre Sanktion angesprochen.

Neben den Unterlagen und Erhebungsinstrumenten, die sich auf die einzelnen Probanden bezogen, standen auch die Akten des Hessischen Justiz-

ministeriums, die dort zum Vorgang der elektronischen Überwachung angelegt worden waren, zur Auswertung zur Verfügung. Neben einer Hauptakte in 22 Bänden lagen drei Sonderbände mit Pressespiegeln und zwei Sonderbände zur technischen Ausstattung des Modellprojekts vor.

3 Verlauf des Modellprojekts

3.1 Anfragen und Aufnahmen in das Modellprojekt

Während der Erhebungsphase wurden die Mitarbeiter des Modellprojekts in 104 Fällen (darunter in 5 Fällen wiederholt) gebeten, mögliche Teilnehmer auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Diese Prüfung fand in aller Regel während eines umfangreichen Erstgesprächs mit dem Probanden statt. Verteilt auf die Zugangsarten zum Projekt ergibt sich für die Anfragen und Aufnahmen folgendes Bild:

Tabelle 1: Teilnahme am Projekt nach Zugangsarten

Beauftragung im Rahmen von	Teilnahme am Projekt			Gesamt
	ja	nein	offen	
Strafaussetzung zur Bewährung	21	35	3	59
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs	9	12	2	23
Vermeidung von Untersuchungshaft	13			13
Gnadenentscheid	2	2		4
Teilnahme nach Erlasslage nicht möglich		5		5
Gesamt (Erhebungsphase)	45	54	5	104

Die durchschnittliche Auslastung des Projekts lag während der Modellphase bei 8,5 Probanden, ihren Höhepunkt erreichte sie im Januar 2001 mit 19 gleichzeitig überwachten Probanden.

3.2 Gründe für die Nichtteilnahme von Probanden

Von 104 Personen, die im Erhebungszeitraum den Projektmitarbeitern zur Prüfung vorgeschlagen wurden, nahmen 54 Personen nicht am Projekt teil. Die Gründe für die Nichtteilnahme stellen sich folgendermaßen dar:

Tabelle 2: Gründe für die Nichtteilnahme

Grund	Fälle	Prozent
Teilnahme nach Erlasslage nicht möglich	5	9%
Ablehnung durch das Projekt vor dem Erstgespräch	1	2%
Person war nicht anzutreffen	13	25%
Ablehnung durch die Person selbst	5	9%
Ablehnung durch Angehörige der Person	1	2%
Ablehnung durch das Projekt nach dem Erstgespräch	12	23%
Ablehnung durch entscheidendes Gericht	17	30%
Gesamt	54	100%

In fünf Fällen konnten die Probanden nicht teilnehmen, weil ihr Wohnsitz außerhalb des im Erlass festgelegten Projektgebietes lag. In einem Fall stellten die Projektmitarbeiter/-innen bereits vor dem Erstkontakt fest, dass die betreffende Person ihre Auflagen erfüllte und somit kein Bewährungswiderruf anstand. Ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme war, dass Probanden an ihrem gemeldeten Wohnsitz nicht anzutreffen waren, das notwendige Vorgespräch folglich nicht geführt werden konnte. Fünf potentielle Teilnehmer lehnten es ab, elektronisch überwacht zu werden, ohne dass die Motive für ihre Entscheidung in Erfahrung zu bringen gewesen wären. In einem Fall lehnte eine Frau die Zustimmung zur Teilnahme ihres Mannes am Modellprojekt mit der Begründung ab, sie halte es nicht aus, wenn ihr Mann den ganzen Tag zu Hause sei.

Nicht selten wurden Probanden von den Projektmitarbeitern nach dem Erstgespräch abgelehnt. Ablehnungsgrund war dabei in sechs Fällen akuter Drogenmissbrauch. In zwei Fällen erachtete das Projekt eine Teilnahme auf Grund des schlechten Gesundheitszustandes der Person für unangebracht. Bei zwei Personen stellte sich beim Erstkontakt heraus, dass sie entgegen der Annahme der Amtsanwaltschaft ihrer Bewährungsaufgabe nachkamen. Ein Proband wurde abgelehnt, da er bereits in ein dichtes therapeutisches Netzwerk eingebunden war. In einem anderen Fall wurde die Aufnahme mit Hinweis auf die schlechte Sozialprognose der Person abgelehnt.

In 17 Fällen kamen die Gerichte zu einer anderen Entscheidung, meistens wurde eine Bewährungsstrafe ohne Fußfessel ausgesprochen.

3.3 Probandenstruktur

Die elektronisch überwachten Personen waren zwischen 21 und 58 Jahre alt, der Altersdurchschnitt lag bei 35 Jahren. Frauen waren mit einem An-

teil von 11% selten vertreten. 60% der Probanden hatten eine deutsche Staatsangehörigkeit, in der Gruppe der Ausländer waren Marokkaner, Türken und Italiener am stärksten vertreten. Etwa die Hälfte (51%) der Probanden hatte keine oder nur eine abgebrochene Berufsausbildung, der Rest überwiegend eine Lehre. Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs waren 49% der Probanden arbeitslos, ein gutes Viertel (27%) war versicherungspflichtig angestellt. Vier Personen gingen einer selbständigen Tätigkeit nach. Fünf Personen befanden sich in einer Ausbildung oder Umschulung. Die Wohnsituation war dadurch gekennzeichnet, dass 29% der Probanden alleine wohnten. Über die Hälfte (53%) hatten Erfahrungen mit Suchtmitteln. Die Mehrzahl der Straftaten, welche die Probanden begangen hatten oder derer sie angeklagt waren, lag in den Bereichen Betäubungsmittelkriminalität, Diebstahl und Unterschlagung sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis. Vorbestraft waren 82% der Probanden, über Hafterfahrung verfügten 36%.

Vergleicht man die Personen, die dem Modellprojekt im Rahmen einer Bewährungsweisung zur Prüfung zugewiesen wurden, mit der Klientel der allgemeinen Bewährungshilfe, ergibt sich folgendes Bild:³

Tabelle 3: Vergleich der Klienten der Bewährungshilfe mit Personen, die dem Projekt zugewiesen wurden (Bewährungsweisung)

Relative Anteile von	Klienten Bewährungshilfe (ADB) N=163	Zugewiesene Personen (Bewährungsweisung)	
		Probanden N=21	Nichtteilnehmer N=35
Personen mit Vorstrafen	84%	91%	94%
Personen mit Hafterfahrung	35%	48%	55%
Personen ohne festen Partner	50%	57%	82%
Personen ausländischer Nationalität	27%	38%	18%
Personen ohne Schulabschluss	31%	11%	33%
Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung	63%	48%	57%
Personen ohne Arbeit	49%	48%	56%
Personen mit Suchterkrankungen	48%	48%	58%

³ Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB) hat mit Stichtag 15. Februar 1999 eine bundesweite Erhebung der Lebenslagen ihrer Klientel durchgeführt. Von dieser Erhebung liegt eine Teilauswertung als Länderbericht Hessen vor, der dieser Darstellung zu Grunde liegt. Vgl. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Hg.): Bundesweite Erhebung der Lebenslage der Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe: Graphische Darstellung und Bewertung der Länderauswertung Hessen. O.O. 2000.

Bei den meisten Kriterien, die für eine prekäre Situation sprechen, ist die Quote unter den Probanden des Projekts höher als in der allgemeinen Bewährungshilfe. Lediglich bei Personen ohne Schulabschluss bzw. ohne Berufsausbildung ist die Quote bei den Probanden des Projekts niedriger. Es zeigt sich aber auch, dass die Probanden des Modellprojekts hinsichtlich dieser Kriterien besser dastehen als die Nichtteilnehmer. Bei den Probanden des Modellprojektes handelte es sich also um eine Positivauswahl aus jenen Personen, die für eine Teilnahme am Projekt vorgeschlagen wurden, wobei diese Positivauswahl immer noch schlechter integriert war als die Klienten der allgemeinen Bewährungshilfe.

3.4 Überwachungsdauer

Die Dauer der Überwachung variierte zwischen 22 und 357 Tagen. Im Schnitt wurden die Probanden viereinhalb Monate (138 Tage) überwacht.

Tabelle 4: Tatsächliche Überwachungsdauer in Tagen

Teilnahme im Rahmen von	Fälle	arithmetisches Mittel	
		Tage	Monate
Strafaussetzung zur Bewährung	21	137	4,5
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs	9	130	4,3
Vermeidung von Untersuchungshaft	13	147	4,9
Gnade	2	123	4,0
Gesamt	45	138	4,5

Die ursprünglich vorgesehene Überwachungsdauer stimmte allerdings nur in 19 Fällen mit der tatsächlichen überein. Bei 18 Probanden wurde die Überwachung vorzeitig beendet. Acht Probanden wurden länger überwacht, als es bei Beginn der Maßnahme geplant war.

3.5 Gestaltung der Wochenpläne

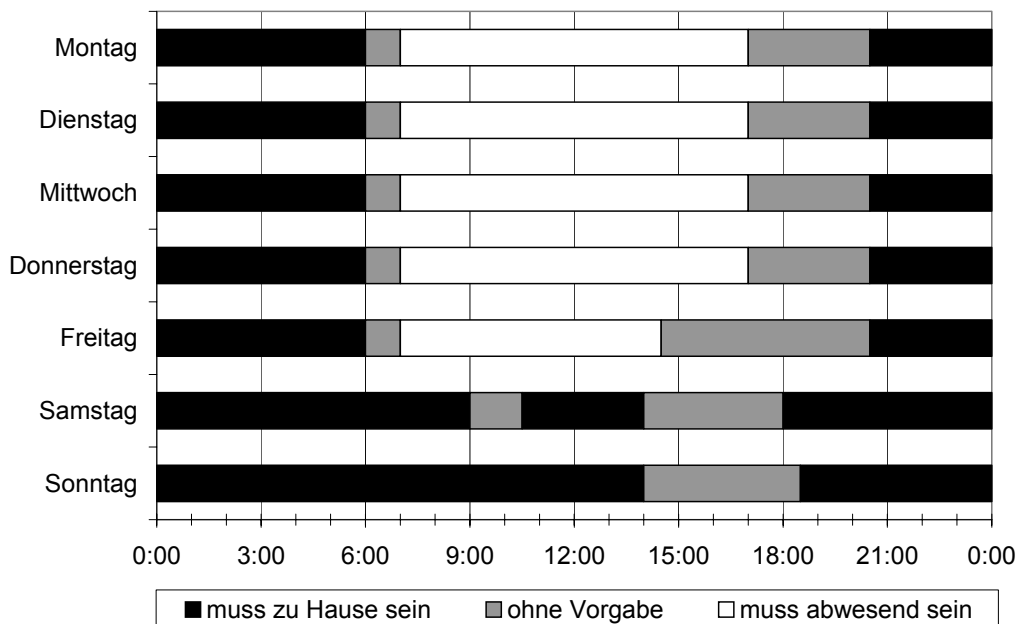
Die Gestaltung der Wochenpläne wurde mit den potentiellen Teilnehmern bereits im Erstgespräch besprochen und dann dem Bericht der Projektmitarbeiter an das zuständige Gericht beigelegt. Im Wochenplan wurden drei Arten der An- und Abwesenheit festgelegt:

- Zeiten, zu denen der Proband zu Hause sein musste.
- Zeiten, zu denen sich der Proband abwesend sein musste.

- Zeiten ohne Vorgabe, während derer der Proband zu Hause oder abwesend sein konnte.

Bei der Festlegung von An- und Abwesenheitszeiten orientierten sich die Projektmitarbeiter vor allem an den Zeiten, während derer der Proband seiner Berufstätigkeit nachging.

Abbildung 2: *Wochenplan eines erwerbstätigen Probanden*

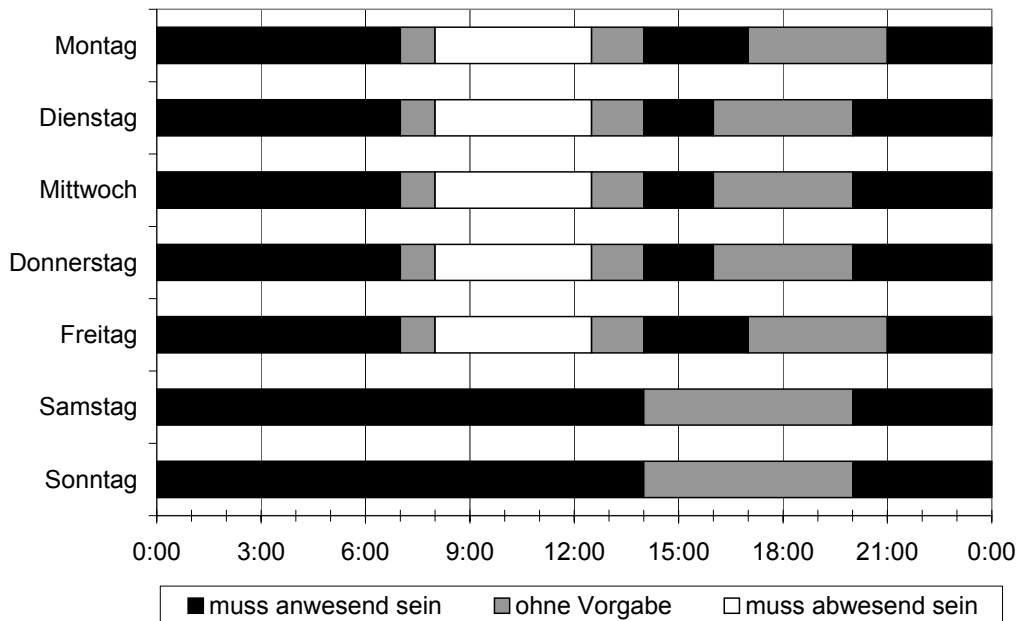


Während der Arbeitszeit mussten die Probanden abwesend sein. Vor Beginn der zwingenden Abwesenheit lag immer ein kürzerer Zeitraum ohne Vorgabe, der für den Weg zu Arbeitsstätte vorgesehen war. Ebenso wurde dem Probanden nach dem Ende seiner Arbeitszeit ein gewisser Zeitraum ohne Vorgabe zugestanden, der meist etwas länger war und dazu dienen sollte, Besorgungen machen zu können. Am Wochenende wurden den Probanden insgesamt acht bis zwölf Stunden ohne Vorgabe eingeräumt.

Probanden, die keiner Erwerbsarbeit oder Ausbildung nachgingen, wurden in den meisten Fällen vom Gericht angewiesen, gemeinnützige Arbeit zu leisten, um somit eine regelmäßige Tagesbeschäftigung zu gewährleisten. In diesen Fällen orientierte sich der Wochenplan an den Zeiten, während derer der Proband seinen Arbeitsverpflichtungen nachkam. Oft wurden, wenn der Proband nur vormittags arbeitete, am späten Nachmittag noch einige Stunden ohne Vorgabe angesetzt, um hier ebenfalls Besorgun-

gen zu ermöglichen. Auch diesen Probanden wurde am Wochenende Freizeit außerhalb der Wohnung eingeräumt.

Abbildung 3: *Wochenplan eines Probanden mit Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit*



Beim Einsatz im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung wurden die Wochenpläne teils auch von Seiten der Haftrichter so gestaltet, dass der Kontrollaspekt stärker in den Vordergrund trat.

Die Zeiträume, während derer sich die Probanden außerhalb der Wohnung aufhalten konnten oder mussten, unterschieden sich teilweise erheblich. In einem Fall musste ein Proband, der im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilnahm, von Anfang an lediglich sechseinhalb Stunden täglich zu Hause verbringen. Ein anderer Proband, der ebenfalls im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilnahm, hatte dagegen nur 35 Stunden pro Woche Ausgang.

Systematische Unterschiede hinsichtlich der Länge der An- und Abwesenheitszeiten waren auch zwischen den einzelnen Anwendungsbereichen festzustellen. So mussten sich Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilnahmen, durchschnittlich fast eineinhalb Stunden länger zu Hause aufhalten als Probanden, im Rahmen einer Bewährungsweisung teilnahmen. Umgekehrt mussten letztgenannte mehr

Zeit zwingend außer Haus verbringen und hatten das kleinste Kontingent ohne Vorgabe.

Tabelle 5: Durchschnittliche An- und Abwesenheitszeiten zu Beginn der Überwachung in Stunden pro Tag

	muss anwesend sein		ohne Vorgabe		muss abwesend sein	
	aM*	StAbw*	aM	StAbw	aM	StAbw
StrafAussetzung zur Bewährung (n = 21)	13,4	2,3	5,1	1,8	5,5	1,8
Vermeidung eines Bewährungs-widerrufs (n = 9)	14,0	2,0	5,2	0,8	4,8	2,5
Vermeidung von Untersuchungs-haft (n = 13)	14,8	3,6	5,8	3,4	3,5	4,8
Gnade (n = 2)	9,3	1,2	6,3	0,4	8,4	0,8
Total	13,7	2,8	5,4	2,2	4,9	3,2

* aM: arithmetisches Mittel, StAbw: Standardabweichung

Schließlich zeigt ein Vergleich der einzelnen Projektmitarbeiter, dass diese die Maßnahme sehr verschieden handhabten. So unterschieden sich die Wochenpläne der Probanden in Abhängigkeit vom zuständigen Projektmitarbeiter.

Tabelle 6: Durchschnittliche Anwesenheitszeiten und Zeiten ohne Vorgabe der Probanden pro Tag bei den einzelnen Projektmitarbeitern (N=44)⁴

Projektmitarbeiter	Beginn der Überwachung		Ende der Überwachung	
	muss anwesend sein	ohne Vorgabe	muss anwesend sein	ohne Vorgabe
A	13,6	5,3	13,4	7,0
B	13,5	5,4	13,1	6,4
C	14,3	6,2	9,8	8,0
D	13,6	4,8	11,8	7,1
Gesamt	13,7	5,4	12,2	7,0

Zwar ähnelten sich die Wochenpläne zu Beginn des Überwachungszeitraums noch. Dagegen waren am Ende der Überwachungszeiträume deutli-

⁴ Da ein Proband keinem der vier Projektmitarbeiter zugeordnet werden konnte, beruhen die Angaben auf den Wochenplänen von 44 Probanden.

che Unterschiede erkennbar.⁵ So konnten die Probanden des Mitarbeiters C pro Tag durchschnittlich 3,6 Stunden mehr außerhalb der eigenen Wohnung verbringen als die Probanden des Mitarbeiters A. Darüber hinaus hatten die Probanden des Mitarbeiters C mit durchschnittlich 8 Stunden „ohne Vorgabe“ auch den größten Freiraum.

Einen weiteren Hinweis auf den unterschiedlichen Umgang mit dem Wochenplan liefert ein Blick auf die Zahl der Wochenplanänderungen in Verbindung mit den Abweichungen vom Wochenplan.

Tabelle 7: Durchschnittliche Zahl der Wochenplanänderungen durch die Projektmitarbeiter und der Abweichungen vom Wochenplan pro Monat und Proband (N=44)

	Projektmitarbeiter				
	A	B	C	D	alle
Zahl der Wochenplanänderungen	1,6	1,2	2,2	1,5	1,5

Mitarbeiter C führte die häufigsten Änderungen am Wochenplan durch, passte diesen also öfter den Bedürfnissen der Probanden an. Im Gegensatz dazu änderte Mitarbeiter B den Wochenplan nur selten. Die Mitarbeiter A und D wählten in dieser Hinsicht einen Mittelweg. Die faktische Umsetzung der Maßnahme hing für die Probanden also wesentlich davon ab, welchem Projektmitarbeiter sie unterstellt waren.

3.6 Abweichungen vom Wochenplan

Abweichungen vom Wochenplan wurden vier Kategorien zugeordnet. Als Verstoß wurden Abweichungen gewertet, für welche die Probanden keine aus Sicht des Projekts vertretbare Erklärung angeben konnten. Dazu gehörte vor allem die bewusste Missachtung des Wochenplans. Konnten die Probanden auf Nachfrage einen vom Projekt akzeptierten Grund (spontane Änderungen der Arbeitszeit, Stau, Verspätung von Zug oder S-Bahn, Arzt- oder Behördenbesuche) nachweisen oder hatten sie die Abweichung bereits vorab angekündigt und bewilligen lassen, so wurde diese als genehmigte Abweichung erfasst. Unklare Abweichungen traten auf, wenn sich aus den Unterlagen des Projekts weder der Grund für die Abweichung noch die

⁵ Diese Unterschiede lassen sich nicht dadurch erklären, dass die einzelnen Projektmitarbeiter hauptsächlich Probanden eines bestimmten Anwendungsbereichs zu betreuen hatten, vielmehr bleibt die Verteilung bei Kontrolle dieser Variablen identisch.

Reaktion der Projektmitarbeiter entnehmen ließ. In wenigen Fällen waren überhaupt keine Informationen über die Abweichung zu erfassen. Diese sind hier als unklare Meldungen geführt. Darüber hinaus wurde bei der Erfassung eine Unterscheidung hinsichtlich der Dauer der Abweichung durchgeführt. Die Grenze wurde bei 30 Minuten gesetzt, weil das Projekt mit den meisten Gerichten vereinbart hatte, einzelne Verstöße nur zu melden, wenn die Abweichung vom Wochenplan mehr als 30 Minuten betrug.

Tabelle 8: *Abweichungen vom Wochenplan*

Art der Meldung	Anzahl insgesamt	Meldungen pro Proband und Monat	
		aM*	StAbw*
Verstöße unter 30 Minuten	24	0,1	0,3
Verstöße über 30 Minuten	30	0,2	0,3
Genehmigte Abweichungen unter 30 Min.	227	1,1	1,1
Genehmigte Abweichungen über 30 Min.	835	4,0	3,4
Unklare Abweichungen unter 30 Min.	281	1,4	1,9
Unklare Abweichungen über 30 Min.	398	2,4	3,2
Unklare Meldungen	24	0,1	0,3
Abweichungen gesamt	1819	9,3	7,0

* aM: arithmetisches Mittel, StAbw: Standardabweichung

Es fällt zunächst auf, dass nur sehr wenige Abweichungen (3%) überhaupt als Verstoß erfasst wurden. Verstöße wurden darüber hinaus auch nur von 19 der insgesamt 45 Probanden begangen. Einen wesentlich größeren Anteil (58%) machen genehmigte Abweichungen aus. Die hohe Zahl kommt zustande, weil in vielen Fällen der Wochenplan nicht mehr rechtzeitig angepasst werden konnte. Nicht selten wurde auch dort auf eine Anpassung verzichtet, wo das noch möglich gewesen wäre. Statt dessen wurde von Seiten der Projektmitarbeiter eine Meldung des Überwachungssystems in Kauf genommen. Unbefriedigend hoch (37%) ist die Quote der Abweichungen, deren Grund aus den Unterlagen des Projekts nicht festgestellt werden konnte. Darunter sind mit großer Sicherheit auch Verstöße gegen den Wochenplan, vor allem solche unter 30 Minuten. Bei der großen Mehrheit der unklaren Abweichungen dürfte es sich allerdings um tatsächlich genehmigte Abweichungen handeln.

Gewisse Unterschiede hinsichtlich der Abweichungen vom Wochenplan ergaben sich zwischen den einzelnen Anwendungsbereichen. Am häufigsten wichen jene Probanden vom Wochenplan ab, die im Rahmen einer

Strafaussetzung zur Bewährung am Projekt teilnahmen. Dagegen gelang es den Untersuchungshaftvermeidern am besten, sich an den Wochenplan zu halten. Dazwischen lagen Probanden, die durch ihre Teilnahme einen Bewährungswiderruf vermieden hatten oder die im Rahmen eines Gnadenerweises teilnahmen.

Tabelle 9: Abweichungen vom Wochenplan pro Monat in den einzelnen Anwendungsbereichen

Anwendungsbereich	arithmetisches Mittel
Strafaussetzung zur Bewährung (n = 21)	10,3
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs (n = 9)	9,8
Vermeidung von Untersuchungshaft (n = 13)	7,2
Gnade (n = 2)	9,6
Gesamt	9,3

Abschließend ist festzuhalten, dass zwischen der Länge des Überwachungszeitraums und der Zahl der Abweichungen pro Monat kein Zusammenhang festzustellen war. Die Zahl der Abweichungen nahm also im Verlauf der Überwachung nicht zu. Das ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass den Probanden, die sehr lange überwacht wurden, im Wochenplan mehr Zeit „ohne Vorgabe“ gewährt wurde.

3.7 Beendete und abgebrochene Maßnahmen

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wurde unter regulären Umständen beendet. In fünf Fällen führte das Verhalten des Probanden zum Abbruch der Maßnahme.⁶ Bei sechs Fällen lagen andere Gründe für den Abbruch der Maßnahme vor. Die verschiedenen Anwendungsbereiche der elektronischen Überwachung waren hinsichtlich der Abbrüche der Maßnahme unterschiedlich erfolgreich.

Zieht man den Abbruch der Maßnahme als Kriterium für ihr Scheitern heran, dann schneidet innerhalb der drei Hauptanwendungsbereiche der Einsatz der elektronischen Überwachung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs am besten ab. Abbrüche aufgrund des Probandenverhaltens

⁶ Damit weist das hessische Modellprojekt ähnliche Abbruchquoten auf wie die meisten europäischen Projekte. Diese liegen etwa zwischen 5% und 15%. Vgl. Haverkamp, Rita; Mayer, Markus: Die Zukunft der elektronischen Überwachung in Europa. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 86 (2003), S. 217.

traten dagegen beim Einsatz im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung sowie bei der Vermeidung von Untersuchungshaft auf.

Tabelle 10: Art der Beendigung der Maßnahme und Anwendungsbereiche

Teilnahme im Rahmen von	Art der Beendigung der Maßnahme			
	Regulär	Abbruch auf Grund des Probanden	Abbruch aus anderen Gründen	Gesamt
Strafaussetzung zur Bewährung	15	3	3	21
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs	8		1	9
Vermeidung von Untersuchungshaft	9	2	2	13
Gnade	2			2
Gesamt	34	5	6	45

3.8 *Mittelfristige Effekte der Maßnahme*

Bei den mittelfristigen Effekten ist vor allem der Verlauf der weiteren Bewährungszeit von Interesse. Zu diesem Zweck wurde die Situation der ehemaligen Probanden jeweils ein Jahr nach Ende des Überwachungszeitraums dahingehend untersucht.

Die 21 Probanden, die im Rahmen einer Bewährungsweisung am Modellprojekt teilgenommen hatten, befanden sich alle noch unter Bewährungsaufsicht, sofern ihre Bewährung nicht widerrufen worden war. Von insgesamt fünf Widerrufen fanden drei während und zwei nach Ende des Überwachungszeitraums statt. Ein abschließendes Urteil wird hier erst möglich sein, wenn alle Probanden ihre Bewährungszeit durchlaufen haben.

Etwas besser einzuschätzen ist die Situation der Probanden, die zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs elektronisch überwacht wurden. In sieben von neun Fällen endete ihre Bewährung mit einem Straferlass. Zwei Probanden stehen noch unter Bewährung. Offenbar war die elektronische Überwachung in diesem Anwendungsbereich besonders erfolgreich. In allen Fällen gelang es mit der Maßnahme, die Probanden anzuhalten, ihren Bewährungsaufgaben nachzukommen.

Die beiden Probanden, bei denen die elektronische Überwachung im Rahmen einer gnadenweisen Strafaussetzung zum Einsatz kam, standen ein

Jahr nach Ende der Maßnahme noch unter Bewährung, so dass sich auch hier keine endgültigen Schlüsse ziehen lassen.

Die Aufgabe der Maßnahme im Anwendungsbereich Untersuchungsvermeidung lag vor allem darin, das Verfahren zu sichern. Dieses Ziel wurde bis auf einen Fall erreicht, obwohl in den meisten Fällen die Überwachung schon mehrere Monate vor der Hauptverhandlung beendet wurde. Insofern erfüllte die elektronische Überwachung in diesem Anwendungsbereich die ihr gestellten Aufgaben weitgehend.

3.9 *Kosten der elektronischen Überwachung*

Summiert man alle während der Modellphase des hessischen Projekts aufgelaufenen Kosten, so ergibt sich ein Gesamtbetrag von 577.455,49 €.

Tabelle 11: Gesamtkosten des Modellprojekts in der Modellphase

	Betrag
Investitionskostensanteil für zwei Jahre	112.065,31 €
Kosten der technischen Überwachung	118.592,01 €
Kosten der Betreuung	346.798,17 €
Summe	577.455,49 €

Rechnet man diese Kosten auf die 6217 in diesem Zeitraum geleisteten Überwachungstage um, so erhält man tägliche Kosten von 92,88 € pro Proband.

Mit dem Modellprojekt wurde ein Prototyp der Maßnahme geschaffen. Die spezifische Kostenstruktur eines Prototyps ist allerdings nicht geeignet, einen realistischen Eindruck der Kosten eines Produkts zu vermitteln. Sofern man annimmt, dass mit dem im Modellprojekt verfügbaren Personal durchschnittlich 50 Personen gleichzeitig überwacht werden können und dieses Potential auch ausgeschöpft wird, ist mit realistischen Kosten zwischen 20,- € und 25,- € pro Proband und Tag für den Dauereinsatz der Maßnahme zu rechnen.

3.10 *Fortführung des Projekts*

Das hessische Modellprojekt wurde am 1. Januar 2003 auf den Landgerichtsbezirk Darmstadt und am 15. April 2003 auf den Landgerichtsbezirk Wiesbaden ausgeweitet und soll langfristig im gesamten Bundesland Hessen zum Einsatz kommen. Die aktuellen Zahlen stellen sich für die Landge-

richtsbezirke, in denen die elektronischen Überwachung derzeit eingesetzt wird, wie folgt dar:

Tabelle 12: Fallzahlen der elektronischen Überwachung in Hessen (Stand 31.12.2003)

Landgerichtsbezirk	Teilnahme am Projekt			Gesamt
	ja	nein	offen	
Frankfurt am Main (seit 2. Mai 2000)	103	209	5	317
Darmstadt (seit 1.1.2003)	15	19	1	35
Wiesbaden (seit 15.4.2003)	2	0	0	2
Gesamt	120	228	6	354

4 Chancen und Risiken der elektronischen Überwachung

4.1 Chancen für die Probanden

Der wichtigste Gewinn der elektronischen Überwachung liegt für die Probanden mit Sicherheit in der Vermeidung einer Inhaftierung und der damit verbundenen Folgen. Das gilt natürlich nur, wenn durch die Maßnahme tatsächlich Haft vermieden wird. Dieser Vorteil war für die Probanden das wichtigste, in den meisten Fällen wohl auch das alleinige Motiv, der Maßnahme zuzustimmen. Gleiches gilt für die Angehörigen der Probanden.

Ein weiterer Vorteil der Maßnahme, der von den Probanden hervorgehoben wurde, besteht im engen und meist guten Kontakt zu den Projektmitarbeitern. Die im Laufe der Maßnahme sich entwickelnde unterstützende Beziehung wurde ebenso geschätzt wie die ständige Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes.

Schließlich ermöglicht es die elektronische Überwachung den Probanden, ihre Bereitschaft, soziale Gewohnheiten in Alltagssituationen einzuhalten, unter Beweis zu stellen. Sofern ihnen dies gelingt, ist zu erwarten, dass von Seiten der Projektmitarbeiter bzw. der Justiz generalisierend von der Einhaltung sozialer Gewohnheiten auf eine positive Legalbewährung geschlossen wird, was sich für die Probanden als Vorteil erweisen kann.

4.2 Chancen für die Projektmitarbeiter

Wichtige Möglichkeiten für die pädagogische Intervention eröffnen sich für die Projektmitarbeiter durch den außergewöhnlich engen Kontakt zu

den Probanden und das umfangreiche Wissen über deren Situation. Dieses Wissen entsteht zum Teil durch das Erstgespräch und die wöchentlichen Kontakte, zu einem beachtlichen Teil jedoch akzidentiell, wenn es wegen Abweichungen vom Wochenplan zu Kontakten zwischen Projektmitarbeiter und Proband kommt. Ebenfalls bedeutsam ist, dass die Projektmitarbeiter mit der Gestaltung des Wochenplans und der Genehmigung von Abweichungen direkt Einfluss nehmen können, also über wahrnehmbare Macht verfügen. Dieser Einfluss bezieht sich auf Verhaltensregelmäßigkeiten der Probanden unter Alltagsbedingungen und nicht etwa – wie im Falle einer Inhaftierung – auf Verhaltensweisen, die primär innerhalb einer Institution funktional sind.

Die Handlungsoptionen der Projektmitarbeiter werden von den Probanden, offensichtlich ohne zu hinterfragen, als notwendig anerkannt, wobei die Technik hier eine Intensität des Eingriffs begründet, die den Probanden ohne die Technik kaum plausibel gemacht werden könnte. Die Technik rechtfertigt in diesem Sinne sowohl die Kenntnisse, über die die Projektmitarbeiter verfügen müssen, als auch die Macht, welche die Projektmitarbeiter über die Probanden ausüben können.

Die Probanden haben während der Maßnahme wenige Möglichkeiten, den Projektmitarbeitern Informationen vorzuenthalten bzw. ihrem Einfluss auszuweichen. Für sie ergibt sich das praktische Dilemma, sich entweder an den Wochenplan zu halten und damit weniger von sich preisgeben zu müssen oder gegen den Wochenplan zu verstoßen und sich dann zu rechtfertigen. In beiden Fällen läuft dies auf die Anerkennung der mit der Maßnahme verbundenen Normen hinaus. Sich vollkommen der Maßnahme zu entziehen, ist für die Probanden zwar grundsätzlich möglich, allerdings nehmen sie dabei das hohe Risiko einer Inhaftierung in Kauf.

Der enge Kontakt zu den Probanden ermöglicht in Kombination mit den Einflussmöglichkeiten der Mitarbeiter, dass diese sowohl Probleme mit der Maßnahme selbst als auch hinsichtlich der Lebensführung der Probanden frühzeitig erkennen und unterstützend eingreifen können. Dies betrifft auch Anlässe, deretwegen sich die Probanden nicht von sich aus an die Projektmitarbeiter wenden würden. Die Rolle der Projektmitarbeiter als Helfer und Berater im Alltag – was zunächst hauptsächlich den Wochenplan betrifft – etabliert ein Interaktionsmuster, das sich im Verlauf der Maßnahme auch auf andere Lebensbereiche auswirkt.

Die Maßnahme bietet darüber hinaus durch die hohe Flexibilität in der Gestaltung des Wochenplans bzw. durch vertretbare Ausnahmen davon die Möglichkeit, sie an die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Probanden

anzupassen. Diese Flexibilität schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, durch Erweiterung des Freizeitkontingents bzw. durch Ausnahmen vom Wochenplan konformes Verhalten der Probanden anzuerkennen.

4.3 *Chancen für die Justiz*

Für die zuständigen Gerichte mag ein Vorzug der elektronischen Überwachung darin bestehen, dass die Maßnahme in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Wochenplans durchaus auch strafenden Charakter annehmen und somit auch Missbilligung zum Ausdruck bringen kann. Der Einsatz der Fußfessel wird von den Probanden als deutliches Signal verstanden, dass bestimmte Eigenheiten der bisherigen Lebensweise nicht mehr toleriert werden.

Des Weiteren ermöglicht die elektronische Überwachung in Verbindung mit den bereits gegebenen Optionen einer Bewährungsunterstellung die zeitnahe und für die Probanden spürbare Kontrolle von Auflagen und Weisungen, die sonst kaum oder nur mit erheblichem Aufwand zu kontrollieren sind. Dies betrifft insbesondere Auflagen gemeinnütziger Arbeit oder Weisungen, die sich auf Aufenthalt, Erwerbsarbeit oder Freizeit beziehen. Damit steigen die Chancen, dass vom Gericht im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung angeordnete Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

Auch die Flexibilität der Maßnahme kann für die Gerichte attraktiv sein. Hier spielt nicht allein die Gestaltung des Wochenplans, sondern vor allem die Dauer der elektronischen Überwachung eine Rolle. So kann der Überwachungszeitraum bei zügiger Erfüllung der Auflagen vorzeitig beendet oder bei schleppender Erfüllung verlängert werden. Von beiden Möglichkeiten wurde im hessischen Modellprojekt Gebrauch gemacht.

4.4 *Unklarheiten hinsichtlich der praktischen Umsetzung*

Das größte Risiko hinsichtlich des Einsatzes der elektronischen Überwachung besteht wohl darin, dass – zumindest was das hessische Modellprojekt betrifft – bisher kein Konsens über das pädagogische Verständnis der Maßnahme erzielt werden konnte. Es hat sich gezeigt, dass die einzelnen Projektmitarbeiter, sowohl was die Gestaltung des Wochenplans als auch was den Umgang mit Abweichungen betrifft, unterschiedlich vorgehen. Diese beiden Faktoren werden – das gilt auch für den kriminologischen und kriminalpolitischen Diskurs in Deutschland – bislang nicht als die zentralen Größen für die Rechtswirklichkeit der elektronischen Überwachung er-

kannt. In der Praxis des Modellprojektes führte dies dazu, dass – zugespritzt formuliert – zwei Typen elektronischer Überwachung zum Einsatz kamen. Der eine Typus bestand in einem sehr eng gehaltenen, selten angepassten Wochenplan, der viele Abweichungen provozierte. Durch die häufigen Kontaktpunkte waren die Mitarbeiter umfangreich über den Alltag der Probanden informiert und stärkten, da sie für die Genehmigung der Abweichungen zuständig waren, gleichzeitig ihre Machtposition. Für die Probanden führte dies zu erhöhtem Stress und nicht selten zum Abbruch sozialer Kontakte, die sie auf Grund der knappen Freizeit nicht mehr wahrnehmen konnten. Beim anderen Typus wurde der Wochenplan großzügiger gestaltet und häufiger den Bedürfnissen der Probanden angepasst. In diesen Fällen kam es zu weniger Abweichungen und auch soziale Kontakte waren besser aufrechtzuerhalten, was die Maßnahme für die Probanden leichter zu ertragen machte. Umgekehrt verfügten die Projektmitarbeiter über ein weniger genaues Bild des Alltags der überwachten Personen, da akzidentielle Kontakte weniger häufig auftraten, und nutzen somit ihr Machtpotential weniger intensiv. Beide Typen ließen sich mit Rücksicht auf die individuelle Situation eines Probanden grundsätzlich pädagogisch begründen. Diese Begründung wurde allerdings während der Modellphase nie Gegenstand eines auf Konsens abzielenden Diskurses unter den Projektmitarbeitern. Vielmehr lässt der Verlauf der Modellphase den Schluss zu, dass die individuelle pädagogische Auffassung der einzelnen Mitarbeiter der entscheidende Faktor für die faktische Gestaltung der Maßnahme war. Insofern ist für die Zukunft der elektronischen Überwachung unter Einbeziehung der allgemeinen Bewährungshilfe angesichts der dort bestehenden Strukturen zu befürchten, dass die beschriebene individuelle Handhabung der Maßnahme fortgesetzt und womöglich noch extremere Formen annehmen wird.

Ein weiteres Problem besteht in der geringen Sensibilität der Projektmitarbeiter hinsichtlich der für die elektronische Überwachung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies äußerte sich im hessischen Modellprojekt beispielsweise darin, dass die Möglichkeiten, welche die elektronische Überwachung bietet, über das vorgesehene Maß genutzt wurden. Probanden wurde mehr Freizeit eingeräumt, ohne den Wochenplan technisch anzupassen. Anhand der dann eingehenden Meldungen verfügten die Projektmitarbeiter auch dann über ein An- und Abwesenheitsprofil, wenn der Proband sich an den ihm mitgeteilten Wochenplan hielt. Ebenfalls in diesen Problembereich fällt die fehlende Einsicht in die Notwendigkeit der Dokumentation von pädagogischen Entscheidungen. So wurde bei mehr als

einem Drittel der Abweichungen nicht dokumentiert, wie es zu diesen gekommen und welche Reaktion von Seiten der Projektmitarbeiter erfolgt war. Den Mitarbeitern war offensichtlich nicht hinreichend bewusst, dass die Eingriffsintensität der Maßnahme eine Form der Dokumentation erfordert, die eine nachträgliche Überprüfung ihrer Entscheidungen erlaubt.

Ebenfalls nachteilig können sich Unklarheiten über die Zuständigkeiten hinsichtlich der elektronischen Überwachung auswirken, insbesondere was die Gestaltung des Wochenplans und die Kontrolle seiner Einhaltung betrifft. Beides wurde sowohl von den Gerichten als auch von den Projektmitarbeitern als vorrangig pädagogische Aufgabe angesehen, was dazu führte, dass die Gerichte diesem Punkt wenig Aufmerksamkeit zumaßen. Während die Gerichte also über den Einsatz der Maßnahme als solche entschieden, war deren faktische Umsetzung den Projektmitarbeitern vorbehalten. Diese verfügten folglich, was den Einfluss auf den Alltag der Probanden betrifft, über einen großen Freiraum, der einer gerichtlichen Kontrolle weitgehend entzogen war. Die Freiheit des Vollzugs gegenüber der Justiz stellt ein typisches Problem des modernen Behandlungsvollzugs dar. Problematisch ist dabei zum einen, dass mit steigender Individualisierung der Maßnahme auch Ungleichheiten wahrscheinlicher werden. Zum anderen eröffnet diese Freiheit auch die Möglichkeit zum Missbrauch der Maßnahme. Die Projektmitarbeiter können die elektronische Überwachung grundsätzlich auch in einer Weise einsetzen, die den grundlegenden Intentionen der Maßnahme widerspricht, indem sie ihre Aufgabe unangemessen strikt oder zu nachgiebig handhaben. Im hessischen Modellprojekt wäre beides möglich gewesen, ohne dass die Gerichte davon zwangsläufig Kenntnis erhalten hätten.

4.5 Unzureichende Information von Probanden und Angehörigen

Ein weiterer kritischer Befund der Untersuchung besteht darin, dass die Probanden und ihre Angehörigen offensichtlich nicht ausreichend über die Einzelheiten des Modellprojekts informiert werden, zumindest lassen die Aussagen der Probanden diesen Schluss zu. Zunächst konnten sich viele Probanden und Angehörige keine Vorstellung davon machen, welche alltäglichen Einschränkungen tatsächlich mit der Teilnahme am Projekt verbunden sein würden. Ebenfalls reichte die bisherige Informationsstrategie nicht aus, um den Probanden klar zu machen, welche Informationen durch

die Technik erfasst werden bzw. was technisch nicht erfassbar ist. Unklarheit bestand auch darüber, welche Gründe für Abweichungen vom Wochenplan akzeptiert werden würden. Dies versetzte die Probanden zumindest zu Beginn der Maßnahme in unnötigen Stress, da sie sich auch im Falle gut begründbarer Abweichungen von einer Inhaftierung bedroht sahen. Schließlich wurden die Probanden nicht über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel belehrt. Angesichts der Intensität des Eingriffs wäre dies aber durchaus angemessen. Sofern man die freiwillige Zustimmung des Probanden als Voraussetzung für die Verneinung verfassungsrechtlicher Probleme hinsichtlich der elektronischen Überwachung erachtet, ist eine umfassende Information der Probanden und ihrer Angehörigen, auf deren Grundlage sie eine qualifizierte Entscheidung treffen können, absolut unumgänglich.

4.6 Nachteile und Risiken für die Probanden

Was mögliche Nachteile für die Probanden betrifft, ist zunächst – neben den unmittelbaren Einschränkungen des Alltags – vor allem der Verlust sozialer Bindungen zu nennen. Die eingeschränkte Freizeit führt dazu, dass manche Kontakte im Freundes- oder Verwandtenkreis nicht mehr wie gewohnt wahrgenommen werden können. Sofern die Probanden nicht den wahren Grund dafür preisgeben wollen, sehen sie sich genötigt, ihr Umfeld zu täuschen. Von Freunden oder Verwandten wird dieses Verhalten nicht selten als Rückzug bzw. als Unhöflichkeit verstanden. Die Teilnahme am Projekt kann somit zu einer Stigmatisierung führen, die nicht etwa durch die Fußfessel selbst bedingt ist, sondern gerade deshalb entsteht, weil die Probanden ihr strafrechtlich relevantes Vorleben nicht kommunizieren möchten. Dieser Zusammenhang wurde von den Projektmitarbeitern im Laufe des Projekts nur zum Teil erkannt. Hinzu kam, dass bei der Wochenplangestaltung nur regelmäßige Freizeitaktivitäten Berücksichtigung fanden. Diese sind für die Probanden jedoch eher untypisch. Auch in diesem Punkt erweist sich die Gestaltung und Handhabung des Wochenplans als zentraler Faktor.

Ein generelles Risiko besteht für die Probanden darin, zum falschen Adressatenkreis zu gehören. Bei den in Hessen genutzten Anwendungsbereichen lässt sich nie mit Sicherheit ausschließen, dass ein Proband auch ohne die Teilnahme am Projekt seiner Inhaftierung entgangen und damit net widening festzustellen wäre. Der wichtigste Gewinn der Maßnahme kann daher immer angezweifelt werden. Allerdings deuten die bisherigen Befun-

de darauf hin, dass dieses Problem während der Modellphase nur selten aufgetreten ist. Hier ist langfristig keine grundsätzliche Lösung in Sicht. Bestenfalls könnte man darauf hoffen, dass regelmäßige Appelle an die Gerichte, die Maßnahme ausschließlich zur Haftvermeidung einzusetzen, zumindest eine Sensibilisierung für dieses Problem schaffen und bewusst halten können. Allerdings ist ebenso vorstellbar, dass die mit der elektronischen Überwachung verbundenen Chancen die Gerichte auch zum Einsatz der Maßnahme bei falschen Adressaten verlocken könnten.

4.7 Problembereich Untersuchungshaftvermeidung

Spezifische Probleme ergeben sich für den Anwendungsbereich Untersuchungshaftvermeidung. In einigen Fällen kam es zu einer außergewöhnlich langen Überwachungsdauer. Die Probanden wurden, da noch keine Hauptverhandlung anberaumt war, über die ursprünglich vorgesehenen sechs Monate hinaus überwacht. Für viele Probanden verlängerte sich unabhängig davon die Gesamtdauer des Verfahrens. Sie mussten nach Ende der elektronischen Überwachung noch geraume Zeit auf eine Anklage warten.⁷ Je länger sich diese Wartephase hinzog, desto stärker bedrückte die Probanden die Unbestimmtheit ihrer Situation. Schließlich trat für die Probanden, die in der Hauptverhandlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, ein weiterer Nachteil hinzu. Da die Überwachungszeit nicht auf die Dauer der Freiheitsstrafe angerechnet wird, erhöhte sich für sie die gesamte Eingriffsdauer, was eine Form von net widening darstellt. Insoweit gehen Probanden, die zur Vermeidung von Untersuchungshaft teilnehmen, ein dreifaches Risiko ein: Neben einer langen Überwachungs- und Verfahrensdauer droht am Ende des Verfahrens immer noch eine Inhaftierung. Dem kurzfristigen Gewinn stehen insoweit langfristige Nachteile gegenüber, die im Rückblick manche Probanden ihre Entscheidung bereuen lassen könnten. Eine systematische Lösung für diesen Problemkomplex ist kurzfristig nicht zu erwarten, da hier nur eine bundesrechtliche Regelung Abhilfe schaffen könnte.

⁷ Da der Haftbefehl der Probanden außer Vollzug gesetzt wurde, greift das Beschleunigungsgebot, das sich aus § 121 StPO ergibt, weniger stark. Während Untersuchungshaft nur unter bestimmten Umständen länger als sechs Monate dauern darf, besteht bei Aussetzung des Haftbefehls keine vergleichbare Frist.

4.8 *Nicht eingetretene Befürchtungen*

Der Verlauf des hessischen Modellprojekts verdeutlicht indes auch, dass nicht alle mit der elektronischen Überwachung verbundenen Befürchtungen eintreten müssen. Zunächst ist auf allgemeiner Ebene festzuhalten, dass die elektronische Überwachung nicht schon an sich als Instrument repressiver bzw. retributiver Kriminalpolitik zu verstehen ist. Vielmehr zeigt sich sowohl an der Konzeption als auch am Verlauf des hessischen Modellprojekts, dass ihr Einsatz auch unter dem spezifisch modernen Paradigma des Behandlungsvollzugs plausibel zu machen ist. Ebenfalls unberechtigt erscheinen Befürchtungen einer Kommerzialisierung des Strafvollzugs, wie sie für die Vereinigten Staaten beschrieben wurden. Hier erweist sich die Art der Implementation des hessischen Modellprojekts – wenn auch unbeabsichtigt – als relativ kommerzialisierungsresistent. Schließlich war nicht festzustellen, dass die Probanden auf Grund der Maßnahme zu Verhaltensweisen neigten, die mit dem Begriff „Hauskoller“ zu beschreiben wären. Weder Probanden noch Angehörige nannten über die zu erwartenden Einschränkungen im Alltag hinaus familiäre Spannungen als dominantes Problem. Allerdings wären solche Reaktionen in Abhängigkeit von der Gestaltung des Wochenplans grundsätzlich denkbar.

5 **Die Zukunft der elektronischen Überwachung**

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass sich die Wirklichkeit der elektronischen Überwachung weit weniger dramatisch darstellt, als es ihre Gegner befürchten. Die eigentlichen Probleme und Risiken der faktischen Umsetzung liegen größtenteils in Bereichen, die im bisherigen Diskurs kaum berücksichtigt wurden. Insbesondere die Gestaltung und Kontrolle des Wochenplans wurde bislang nicht als entscheidender Faktor der Maßnahme erkannt.

Es zeigt sich auch, dass die meisten der hier erörterten Probleme und Risiken grundsätzlich zu beheben sind. Eine Ausnahme stellen die spezifischen Schwierigkeiten des Anwendungsbereichs Untersuchungshaftvermeidung dar, die ein Überdenken des Einsatzes angeraten erscheinen lassen. Hinzu kommt das generelle Risiko, die Maßnahme bei falschen Adressaten einzusetzen. Aus Sicht der Begleitforschung sollte der Einsatz der elektronischen Überwachung daher an folgende Bedingungen geknüpft sein:

- Es muss ein differenziertes und kohärentes pädagogisches Konzept vorliegen, welches insbesondere die Gestaltung des Wochenplans und

seine Kontrolle in Abhängigkeit zu den individuellen Erfordernissen der überwachten Person festlegt und damit uneinheitliches oder willkürliches Vorgehen der Projektmitarbeiter bzw. der Bewährungshilfe weitgehend ausschließt.

- Die Gerichte müssen die Kontrolle des Vollzugs der Maßnahme als ihre Aufgabe erkennen und auch durchführen. Folglich muss gewährleistet sein, dass pädagogische Entscheidungen dokumentiert werden und somit überprüfbar sind.
- Bei den mit der Maßnahme betrauten Instanzen (Gerichte, Bewährungshilfe) muss ein Bewusstsein für die Problematik von net widening auf Grund falscher Adressaten geschaffen und wach gehalten werden.

Sofern diese Bedingungen realisiert sind, bietet die elektronische Überwachung allen Beteiligten Vorteile, die auch außerhalb des hessischen Modellprojekts genutzt werden sollten.

Wie sich der Einsatz der elektronischen Überwachung in Deutschland weiter entwickelt, wird allerdings im Wesentlichen davon abhängen, ob es gelingt, der professionellen Zurückhaltung und Ablehnung, insbesondere bei den Gerichten und der allgemeinen Bewährungshilfe, zu begegnen. Es ist durchaus möglich, dass sich Vorbehalte verlieren, sobald innerhalb dieser Gruppen vermehrt eigene Erfahrungen mit der Maßnahme vorliegen. Das Potential für einen Einsatz der elektronischen Überwachung in größerem Umfang ist auch für die im hessischen Modellprojekt gewählten Anwendungsbereiche durchaus vorhanden.

6 Kontaktadresse

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau

Markus Mayer

Soziologe M.A.

Günterstalstraße 73

D-79100 Freiburg

Fon: +49/761/7081-274

Fax: +49/761/7081-294

Email: m.mayer@iuscrim.mpg.de

WWW: <http://www.iuscrim.mpg.de>

Bestellschein

edition iuscrim

Max-Planck-Institut für Strafrecht, Freiburg/Br.

research in brief –forschung aktuell

Ich (wir) bestelle(n) aus der edition iuscrim,

Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg

e-mail: Verlag@iuscrim.mpg.de

Telefon: (0761) 7081-1 Fax (0761) 7081-294

_____ Expl. _____

Adresse

Datum

Unterschrift